



**WIENER PFADFINDER
UND PFADFINDERINNEN**

Geschäftsordnung der Kolonnen der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen

**(Kolonnenordnung der
Wiener Pfadfinder und
Pfadfinderinnen)**

Stand 16 11 2016

Inhaltsverzeichnis¹:

§ 1	Der vereinsrechtliche Status der Kolonne	3
§ 2	Der Zweck der Kolonne	3
§ 3	Die Kolonnenmitglieder und ihre Rechte und Pflichten	3
§ 4	Die Organe der Kolonne	4
§ 5	Die KolonnenführerInnentagung	4
§ 6	Der Kolonnenrat	5
§ 7	Die Kolonnenarbeitskreise	6
§ 8	Die Kolonnenführung	6
§ 9	Die Kolonnenbeauftragten für Ausbildung	7
§ 10	Die Kolonnenbeauftragten der Stufen	8
§ 11	Die weiteren Kolonnenfunktionen	8
§ 12	Das Kolonnenvermögen	9
§ 13	Die Veränderung der Zusammensetzung der Kolonnen	9

¹ Anm.: Sämtliche in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen sind entsprechend der Verbandsordnung der PPÖ Art. 6.2.6 zu verstehen.

§ 1 Der vereinsrechtliche Status der Kolonne

Die Kolonne ist eine organisatorische Einheit der „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (WPP).

Die Kolonne ist die Verbindungsstelle zwischen den ihr angehörenden Gruppen und dem Wiener Landesverband. Sie ist kein selbständiger Verein.

Sie besteht aus mehreren – zumindest drei – Gruppen der WPP, die zueinander einen regionalen und organisatorischen Bezug aufweisen.

Jede einzelne Kolonne führt als Kolonnenbezeichnung einen Namen, dieser wird von der KolonnenführerInnentagung beschlossen. Dieser Kolonnenname bedarf der Zustimmung des Landeskolonnenrates². Weitere äußere Zeichen wie Abzeichen sind möglich.

§ 2 Der Zweck der Kolonne

Der Zweck der Kolonne ist das aktive Leben der in der Verbandsordnung festgelegten Grundsätze der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ).

Die Kolonne unterstützt und fördert die einzelnen Gruppen in ihrer organisatorischen und pädagogischen Arbeit. Die Gruppen tragen ihrerseits aktiv zur Zusammenarbeit innerhalb der Kolonne bei.

Die Kolonne ist für die Durchführung regionaler Veranstaltungen sowie für die Organisation von Seminaren im Kolonnenbereich zuständig.

§ 3 Die Kolonnenmitglieder und ihre Rechte und Pflichten

Kolonnenmitglieder sind

- a) Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer und Funktionäre der Kolonne; diese sind die Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer, Kolonnenbeauftragte für Ausbildung, Kolonnenbeauftragte der Stufen sowie Gruppenführerinnen und Gruppenführer, Stufenführerinnen und Stufenführer, Stufenassistentinnen und Stufenassistenten sowie weitere mögliche Funktionäre der Kolonnen wie Assistenten der Kolonnenführung, Kolonnenkuraten und Kolonnenkassiere.
- b) Kinder und Jugendlichen der zur Kolonne gehörenden Gruppen.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kolonne gemäß den Satzungen der WPP: diese sind Helferinnen und Helfer und Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer zur besonderen Verwendung (zbV). Sie unterstützen die Kolonne durch ihre Mitarbeit.

Alle Kolonnenmitglieder haben das Recht auf Mitwirkung in ihrer Kolonne im Rahmen ihrer Funktion gemäß der Verbandsordnung der PPÖ, den Satzungen der WPP und dieser Geschäftsordnung.

Alle Kolonnenmitglieder haben die Pflicht, die Verbandsordnung der PPÖ, die Satzung der WPP und diese Geschäftsordnung zu beachten sowie im Rahmen der Kolonnenarbeit die ordnungsgemäßen Weisungen der ihnen übergeordneten Vereins- und Kolonnenfunktionäre zu befolgen.

Die Kolonnenfunktionäre handeln im Rahmen ihrer Funktion im Auftrag der Landesleitung der WPP auf eigene Gefahr und Verantwortung.

² Anm.: Sämtliche in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen sind entsprechend der „Geschäftsordnung der Zweigstellen der WPP“ aus 2016 als Äquivalent zu den bestehenden Bezeichnungen der gültigen Satzungen der WPP zu verstehen, d.h. Landeskolonnenrat (LKR) = Landespfadfinderrat (LPR) etc.

§ 4 Die Organe der Kolonne

Die Organe der Kolonne sind

1. Die KolonnenführerInnentagung
2. Der Kolonnenrat
3. Die Kolonnenarbeitskreise
4. Die Kolonnenführung.

§ 5 Die KolonnenführerInnentagung

Die ordentliche KolonnenführerInnentagung (KFT) ist einmal jährlich von der Kolonnenführung einzuberufen.

Die Einladung zur KolonnenführerInnentagung hat an die Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer und Funktionäre der Kolonne spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin in schriftlicher Form (z.B. E-Mail, Brief, Aushang, Protokoll, Fax etc.) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Sitz haben alle Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer und Funktionäre der Kolonne.

Stimmberechtigt sind alle Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer und Funktionäre der Kolonne ab Ernennung zum Instruktor. Mit Mehrheitsbeschluss der KolonnenführerInnentagung können alle AbsolventInnen des Einstiegsseminars stimmberechtigt sein.

Die KolonnenführerInnentagung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die KolonnenführerInnentagung eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Termin für alle Punkte der ursprünglichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten jedenfalls beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Beschlüsse der KolonnenführerInnentagung können in begründeten Fällen (Verstoß gegen die Verbandsordnung der PPÖ Satzungen und Beschlüsse der WPP) von der Landesleitung aufgehoben werden. Der Landeskolonnenrat ist in seiner nächsten Sitzung davon in Kenntnis zu setzen.

Über jede KolonnenführerInnentagung ist ein Protokoll zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Dieses hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

Die Tagesordnung der KolonnenführerInnentagung umfasst mindestens:

1. Den Tätigkeitsbericht der Kolonnenführung;
2. Den Tätigkeitsbericht der Kolonnenbeauftragten für Ausbildung;
3. Die Tätigkeitsberichte der Kolonnenbeauftragten der Stufen;
4. die Diskussion und die Vorschau über Kolonnenveranstaltungen und Kolonnenseminare des nächsten Jahres;
5. ggf. Stufenarbeitskreise der Kolonne; sowie
6. ggf. den Bericht der Kolonnenkassierin/des Kolonnenkassiers.

Den Vorsitz führt in Absprache einer der beiden KolonnenführerInnen.

Anträge zur Tagesordnung der KolonnenführerInnentagung können von jeder/m Stimmberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor der KolonnenführerInnentagung schriftlich bei der Kolonnenführung eingereicht werden. Die Kolonnenführung hat diese, falls sie rechtzeitig eingelangt sind, in die Tagesordnung

aufzunehmen. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der KolonnenführerInnentagung bekannt zu geben.

In die Zuständigkeit der KolonnenführerInnentagung fallen außerdem:

1. die Wahl der Kolonnenführung; sowie
2. ggf. die Wahl der Kolonnenkassierin/des Kolonnenkassiers.

Eine außerordentliche KolonnenführerInnentagung (a.o. KFT) wird von der Kolonnenführung einberufen, wenn

1. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer und Funktionäre der Kolonne; oder
2. Die Kolonnenführerin und/oder der Kolonnenführer; oder
3. Die Landesleitung dies verlangt.

§ 6 Der Kolonnenrat

Der Kolonnenrat (KR) besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der Kolonnenführerin und dem Kolonnenführer (bzw. den beiden KolonnenführerInnen);
2. alle Gruppenführerinnen und Gruppenführern der Gruppen der Kolonne;
3. den Kolonnenbeauftragten für Ausbildung;
4. den Kolonnenbeauftragten für die Stufen; sowie
5. ggf. der/die AssistentIn der Kolonnenführung; sowie
6. ggf. der/die KolonnenkuratInnen; sowie
7. ggf. der/die KolonnenkassierIn.

Diese haben Sitz und Stimme im Kolonnenrat.

Der Kolonnenrat wird zumindest zweimal jährlich von der Kolonnenführung einberufen.

Den Vorsitz führen die KolonnenführerInnen im Wechsel oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Kolonnenrates.

Der Kolonnenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form (z.B. E-Mail, Brief, Aushang, Protokoll, Fax etc.) zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Kolonnenrat eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Termin für alle Punkte der ursprünglichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten jedenfalls beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Stimmübertragung ist an registrierte PfadfinderführerInnen der Kolonne möglich, jedes Mitglied kann jedoch nur eine Stimme auf sich vereinen.

Über jede Sitzung des Kolonnenrates ist ein Protokoll zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Dieses hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

Der Kolonnenrat

- trägt gemeinsam die Verantwortung für die pfadfinderische Erziehungsarbeit der Kolonne;
- plant alle Veranstaltungen, Projekte und Lager der Kolonne und sorgt für deren Durchführung;
- regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Gruppen der Kolonne;
- realisiert Ziele der PPÖ und WPP im Kolonnenbereich;
- vollzieht Beschlüsse der KolonnenführerInnentagung und der übergeordneten Landesgremien; und
- koordiniert die Arbeit der Kolonnenarbeitskreise.

§ 7 Die Kolonnenarbeitskreise

Die Kolonne besitzt Kolonnenarbeitskreise, welche für die Koordination der pädagogischen Arbeit und der Ausbildung auf Kolonnenebene zuständig sind. Sie setzen Aufgaben der KolonnenführerInnentagung, des Kolonnenrates und der Kolonnenführung sowie der Landesgremien um. Sie können Empfehlungen an übergeordnete Gremien ausarbeiten.

Die Kolonnenarbeitskreise treffen sich zumindest zweimal jährlich unter Leitung der jeweiligen Kolonnenbeauftragten.

Folgende Kolonnenarbeitskreise unterstützen die Kolonnenführung:

1. Kolonnen-Ausbildungsarbeitskreis:

Der Kolonnen-Ausbildungsarbeitskreis ist zuständig für die Ausbildung der PfadfinderführerInnen auf Kolonnenebene. Zusätzlich ist er für die Vorbereitung, Koordinierung und Ausrichtung der Einstiegsphase der PfadfinderführerInnenausbildung zuständig.

Er besteht aus den Gruppenbeauftragten für Ausbildung der Gruppen der Kolonne und wird von den Kolonnenbeauftragten für Ausbildung (KBA) geleitet. Es können weitere Mitglieder der Kolonne zur Mitarbeit eingeladen werden.

2. Kolonnen-Stufenarbeitskreise:

Die Kolonne besitzt Arbeitskreise für die Stufen

- a) Biber (sofern vorhanden)
- b) Wichtel und Wölflinge
- c) Guides und Späher
- d) Caravelles und Explorer
- e) Ranger und Rover

Die Kolonnen-Stufenarbeitskreise sind für die pädagogische Arbeit der Stufen der Kolonne zuständig und bearbeiten alle Veranstaltungen, Projekte und Lager der Kolonne auf Stufenebene.

Sie bestehen aus den aktiven PfadfinderführerInnen der jeweiligen Stufen der Kolonne und werden von den entsprechenden Kolonnen-Stufenbeauftragten (KB/) für Biber, Wichtel und Wölflinge, Guides und Späher, Caravelles und Explorer bzw. Ranger und Rover geleitet.

§ 8 Die Kolonnenführung

Die Kolonnenführung besteht aus einer Kolonnenführerin und einem Kolonnenführer. Es sind auch zwei Kolonnenführerinnen oder zwei Kolonnenführer möglich.

Sie üben in Absprache gemeinsam und partnerschaftlich die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kolonnenführung aus. Ist nur eine der beiden Funktionen besetzt, so werden diese Aufgaben, Rechte und Pflichten vorübergehend alleine ausgeübt.

Die Kolonnenführung ist durch die KolonnenführerInnentagung zu wählen. Die Wahl der Kolonnenführung ist mindestens vier Wochen vorher der Landesleitung anzuzeigen. Die Wahl wird von der Landesleitung oder in ihrer Vertretung von den Landesbeauftragten/GF geleitet.

Wahlvorschläge sind bis zwei Wochen vor der Wahl schriftlich an die Landesleitung und die stimmberechtigten Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer und Funktionäre der Kolonne zu übermitteln. Voraussetzung für die Kandidatur ist eine abgeschlossene Meisterausbildung bzw. das zu erwerbende Woodbadge. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kolonnenführerin und/oder der Kolonnenführer tritt nach erfolgter Neu- oder Wiederwahl zunächst provisorisch mit allen Rechten und Pflichten in ihre Funktion ein und wird gemäß den Satzungen der WPP von der Landesleitung in dieser Funktion bestätigt. Zu diesem Zweck ist das Wahlprotokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl im Landesverband abzugeben. Die Funktionsdauer der Kolonnenführung endet mit der Funktionsdauer der Landesleitung.

Wird weder Kolonnenführerin noch Kolonnenführer gewählt, ist die Wahl zu wiederholen. Ist auch diese Wahl erfolglos, erfolgt eine Einsetzung eines Kolonnenführers/einer Kolonnenführerin durch die Landesleitung, wobei eine Neuwahl innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden muss.

Die Kolonnenführung ist gemeinsam zuständig für:

- Die ordentliche Durchführung des Kolonnenbetriebes nach den Grundsätzen der PPÖ und in Einklang mit der Verbandsordnung der PPÖ und den Satzungen der WPP sowie dieser Geschäftsordnung;
- Die Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse der WPP innerhalb der Kolonne;
- Das ständige Kontakthalten mit der Landesleitung;
- Die Wahrnehmung des Stimmrechtes als Kolonnenführung bei Landestagungen und LandesführerInnenentagungen der WPP;
- Die Vertretung der Kolonne im Landesrat und Landeskolonnenrat der WPP;
- Die Berichtslegung für die Kolonne im Landesrat und Landeskolonnenrat;
- Die Vorsitzführung von KolonnenführerInnenentagungen;
- Die Berufung der Kolonnenbeauftragten für Ausbildung und der Stufen sowie ggf. von AssistentInnen der Kolonnenführung, ggf. von KolonnenkuratInnen bzw. ggf. der Kolonnenkassierin/des Kolonnenkassiers;
- Die Einhaltung der Beschlüsse der KolonnenführerInnenentagungen;
- Den Tätigkeitsbericht bei der KolonnenführerInnenentagung;
- Die Teilnahme an Aktivitäten der Kolonne;
- Die Beantragung von Auszeichnungen im Kolonnenrahmen;
- Die Verleihung von Auszeichnungen im Kolonnenrahmen auf Beauftragung durch die Landesleitung;
- Die Teilnahme und den Besuch von Aktivitäten der Gruppen der Kolonne;
- Das ständige Kontakthalten mit den Gruppenführungen der Kolonne;
- Die Unterstützung der Gruppenführungen bei Kontaktaufnahme mit regionalen Vertretern aus Verwaltung und Glaubensgemeinschaften;
- Den Wahlvorsitz bei Wahlen von GruppenführerInnen der Kolonne;
- Die Kenntnisnahme der Wahl von GruppenführerInnen der Kolonne durch Unterschrift auf dem Berufungsformular;
- Die Bestätigung der Absolvierung der Einstiegsphase und die Befürwortung bzw. die Verweigerung der Fortführung der Ausbildung aller PfadfinderführerInnen und Elternräte der eigenen Kolonne; sowie
- Die Suspendierung von PfadfinderführerInnen der Kolonne bzw. die Betrauung anderer PfadfinderführerInnen mit deren Funktion; dies bedarf der Verständigung der Gruppenführung sowie der unmittelbaren, nachträglichen Bestätigung durch die Landesleitung.

§ 9 Die Kolonnenbeauftragten für Ausbildung

Die Kolonne besitzt eine Kolonnenbeauftragte und einen Kolonnenbeauftragten für Ausbildung. Ist nur eine der beiden Funktionen besetzt, so werden diese Aufgaben, Rechte und Pflichten vorübergehend alleine ausgeübt. Sie werden von der Kolonnenführung berufen.

Voraussetzung für die Funktion ist abgeschlossene Meisterausbildung bzw. das zu erwerbende Woodbadge sowie die zu erwerbende TrainerInnenausbildung der PPÖ.

Die Kolonnenbeauftragten für Ausbildung sind gemeinsam zuständig für:

- Die Leitung des Kolonnen-Ausbildungsarbeitskreises;
- Die Vertretung der Kolonne im Landesausbildungsrat der WPP;
- Die Berichtslegung für die Kolonne im Landesausbildungsrat;
- Die Leitung der Einstiegsphase der PfadfinderführerInnenausbildung;
- Die Bestätigung der Absolvierung der Einstiegsphase und die Befürwortung bzw. die Verweigerung der Fortführung der Ausbildung aller PfadfinderführerInnen und Elternräte der eigenen Kolonne;
- Die permanente Weiterbildung der PfadfinderführerInnen der Kolonne; sowie
- Den Tätigkeitsbericht bei der KolonnenführerInnentagung.

§ 10 Die Kolonnenbeauftragten der Stufen

Die Kolonnen besitzen jeweils eine Kolonnenbeauftragte und einen Kolonnenbeauftragten der Stufen für

- a) Biber (sofern vorhanden)
- b) Wichtel und Wölflinge
- c) Guides und Späher
- d) Caravelles und Explorer
- e) Ranger und Rover.

Ist nur eine der beiden Funktionen besetzt, so werden diese Aufgaben, Rechte und Pflichten vorübergehend für die Stufe alleine ausgeübt.

Voraussetzung für die Funktion ist eine abgeschlossene Meisterausbildung der entsprechenden Stufe. Sie werden von der Kolonnenführung berufen.

Die Kolonnenbeauftragten der Stufen sind gemeinsam zuständig für:

- Die Umsetzung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Stufen in der Kolonne;
- Die Leitung der entsprechenden Kolonnen-Stufenarbeitskreise;
- Die Vertretung der Kolonne in den Landes-Stufenarbeitskreisen der WPP;
- Die Organisation und Durchführung von zumindest einer eintägigen Kolonnenveranstaltung ihrer Stufe pro Jahr;
- Die Unterstützung der Einstiegsphase der PfadfinderführerInnenausbildung;
- Die Teilnahme und den Besuch von Aktivitäten der Stufen der Kolonne; sowie
- Den Tätigkeitsbericht bei der KolonnenführerInnentagung.

§ 11 Weitere Kolonnenfunktionen

AssistentInnen der Kolonnenführung

Die Kolonnenführung kann zu ihrer Unterstützung eine Assistentin oder einen Assistenten der Kolonnenführung berufen. Diese müssen aus dem Kreis der in der Kolonne registrierten PfadfinderführerInnen kommen und haben Sitz und Stimme im Kolonnenrat. Sie werden von der Kolonnenführung berufen.

Sie begleiten die Kolonnenführungen in der Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten auf Landes- und Kolonnenebene.

KolonnenkuratInnen

Die Kolonnenkuratin/der Kolonnenkurat unterstützt die Gruppenführungen und die GruppenkuratInnen bei der Betreuung der Gruppen der Kolonne in spiritueller Hinsicht innerhalb der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Sie werden von der Kolonnenführung berufen.

Sollte es keine KolonnenkuratInnen geben, bzw. zu Unterstützung derselben kann die Kolonnenführung auch Kolonnenreferenten für Spirituelles Leben berufen.

KolonnenkassierInnen

Die Kolonnenkassierin/der Kolonnenkassier wird durch die KolonnenführerInnenentagung gewählt und durch die Kolonnenführung berufen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsdauer der KolonnenkassierIn endet mit der Funktionsdauer der Kolonnenführung. Sie werden von der Kolonnenführung berufen.

Die Kolonnenkassierin/der Kolonnenkassier verwaltet das Vermögen der Kolonne und berichtet an die KolonnenführerInnenentagung.

§ 12 Das Kolonnenvermögen

Die zur Erreichung des Zweckes der Kolonne, für Kolonnenveranstaltungen, Kolonnenseminare oder Ehrungen eventuell benötigten finanziellen Mittel können durch Beiträge oder aus positiver Bilanzierung von Veranstaltungen und Seminare sichergestellt werden.

Die Kolonne ist nicht gewinnorientiert. Eine Kassenprüfung der Kolonnenkassen – so diese ständig existieren – obliegt den Rechnungsprüfern der WPP.

§ 13 Die Veränderung der Zusammensetzung der Kolonnen

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Kolonne sind:

1. Die Bereitschaft der einzelnen Gruppen der Kolonne zur Zusammenarbeit;
2. Die pfadfinderische Arbeit gemäß den Grundsätzen der WPP und der PPÖ; sowie
3. Der Beschluss des Landeskolonnenrates.

Sind die o.a. Voraussetzungen nicht gegeben, wird die Kolonne durch die Landesleitung aufgelöst.

Jegliche Veränderung der Kolonnenzusammensetzung muss im Kolonnenrat besprochen werden und bedarf der Behandlung und Zustimmung des Landeskolonnenrates.